

# **Satzung des Sportvereins TSV 1911 Albach e.V.**

## Präambel

Der Verein TSV 1911 Albach e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger\*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter\*innen orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur, nehmen wenn möglich an Schulungen und Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und jeder anderen Form von Gewalt im Sport teil.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, welt- anschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „TSV 1911 Albach e.V.“ und hat seinen Sitz in Fernwald-Albach. Er wurde am 01. Oktober 1911 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereines sind blau-weiß.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt vornehmlich den Zweck,
  - a. Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.

- b. Kinder und Jugendliche an den Sport heranzuführen und sportlich zu fördern.
2. Der Verein ist Mitglied
  - a. des Landessportbundes Hessen e.V.
  - b. der zuständigen Landesfachverbände

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder

## **§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder- ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Weltanschauung- werden, der bereit ist die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung vorbehaltlos anzuerkennen.
2. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
4. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung Ihres Stimmrechts mitzuwirken.  
b) Jugendmitglieder dürfen ebenfalls an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist, bis zu ihrer Erfüllung

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder\*innen**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen sowie seinen weiteren satzungsmäßig festgelegten Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen seiner Organe sowie den, der von diesen beauftragten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.
4. das Vereinseigentum sowie die dem Verein überlassenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
  - d) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
  - a) sechs Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt.
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist innerhalb von 30 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben**

#### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§11),
2. Der Vorstand (§12 bis §20),
3. Der Ältestenrat (§21)

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 9 Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Dies hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fernwald zu erfolgen.

4. die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) die Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Finanzbuchhaltung und der Abteilungen,
  - b) den Bericht über die Kassenprüfung.
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Neuwahl des Vorstandes (gemäß §12, Ziffer 5)
  - e) die Wahl von zwei Mitgliedern, plus ein Vertreter\*in für die Aufgabe der Kassenprüfung.
  - f) die Beschlussfassung über Anträge, die spätestens vier Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein müssen.
  - g) Verschiedenes
5. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter\*in und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Beschluss kann jedoch geheim abgestimmt werden.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b. dem erweiterten Vorstand
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. Der / die 1. Vorsitzende
  - b. Der / die 2. Vorsitzende
  - c. Der / die 1. Kassierer/in
  - d. Der / die 2. Kassierer/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern für folgende Aufgabenbereiche:
  - a. Schriftführer
  - b. mindestens drei Beisitzer
  - c. Abteilung Fußball
  - d. Abteilung Gymnastik

- e. Abteilung Jugger
- f. Jugendleiter/in
- g. Jugendsprecher/in
- h. Platz-, Haus- und Gerätewartung.

Der Ältestenrat wird im erweiterten Vorstand durch seinen Sprecher bzw. durch seine Sprecherin vertreten. Die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes können im Verhinderungsfall persönlich vertreten werden. Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem einzelne Vereinsmitglieder\*innen in den erweiterten Vorstand berufen.

- 4. Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der geschäftsführende Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ab 2021 jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ab 2021: Ausnahme 2. Vorsitzende und 2. Kassierer/in für ein Jahr (einmalig).
- 6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen.
- 7. Der Vorstand ist dauernd beschlussfähig, wenn zwei der vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschieden sind. Die notwendigen Ergänzungswahlen sind innerhalb eines Monats durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Ausscheiden aller vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch das vereinsälteste Vorstandsmitglied. Die Vertretung des/der 1. Vorsitzenden kann durch ein beliebiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- 1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Entscheidung in allen Fragen des Sports, soweit sie für den Verein insgesamt oder für eine oder mehrere Abteilungen von besonderer Bedeutung sind
- b. die Erstellung des Haushaltsplanes
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. die Betreuung der Mitglieder
- e. die Bildung von Trainings- und Wettkampfgemeinschaften
- f. die Bildung der Ausschüsse für besondere Aufgaben

- g. die Entscheidung über einen eventuellen Ausschluss von Mitgliedern
  - h. die Aufstellung von Richtlinien für Ehrungen
2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beide werden jeweils durch den/der Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in jedem Fall mindestens drei Tage.
  3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.  
Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
  4. Die Sitzungen sind vertraulich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
  5. Beschlüsse sind in Sitzungen zu fassen, und zwar mit einfacher Mehrheit und offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
  6. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 14 Der / die Vorsitzende**

1. Der / die Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er / sie beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein.
  - b) Er / sie leitet diese Sitzungen
  - c) Er / sie führt die Beschlüsse dieser beiden Organe aus oder lässt sie durch andere Vorstandsmitglieder ausführen.

d) Er / sie vertritt den Verein nach außen.

## **§ 15 Vereinsabteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 16 Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung**

Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung werden von zwei gewählten Mitgliedern betreut.

## **§ 17 Jugendleiter/ -sprecher\*in**

Der Sportverein TSV Albach e.V. sieht in der Jugendarbeit einen wesentlichen Zweck seiner Arbeit. Die Jugendpflege in ihren vielfältigen Formen und Gestaltungsmöglichkeiten ist die besondere Aufgabe der Vorstandsmitglieder\*innen. Die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen und die Pflege der Kontakte zu allen mit der Jugendpflege und Jugendförderung befassten Einrichtungen sind Schwerpunkte der Arbeit des Jugendleiter\*in und des Jugendsprecher\*in.

## **§ 18 Platz-, Haus- und Gerätewartung**

Die Wartung des Sportplatzes und der Geräte sowie die Verwaltung des Sportheims sind die Aufgaben eines gewählten Vorstandsmitgliedes.

## **§ 19 Sportberichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand; sie erfolgt in Absprache mit den jeweils betroffenen Abteilungen und Vorstandsmitgliedern. Die Sportberichterstattung wird von den einzelnen Abteilungen in eigener Verantwortung durchgeführt.

## **§ 20 Schriftverkehr und Protokollführung**

Der Schriftverkehr des Vereins wird von den einzelnen Vorstandsmitgliedern für Ihren Geschäftsbereich wahrgenommen; im Übrigen gilt §14, 1d) dieser Satzung.

Die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen wird von dem/der Schriftführer\*in übernommen.

## **§ 21 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt werden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. Sprecherin.
2. Dem Ältestenrat können angehören:
  - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem TSV mindestens drei Jahre angehören.
  - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zu dem Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:  
Änderung des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Übernahmen finanzieller Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
5. Ein Mitglied des Ältestenrates (in der Regel Sprecher/in oder Vertreter/in) wird zu jeder Vorstandssitzung eingeladen.

## **§ 22 Ausschüsse**

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche Ausschüsse einsetzen, in die auch Nicht-Vorstandsmitglieder in deren Einvernehmen berufen werden können. Diese

Ausschüsse werden von dem bzw. der Vorsitzenden, geleitet; die Leitung kann einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.

2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vereins in deren Einvernehmen mit der Vorbereitung und Durchführung von Einzelaufgaben betrauen.

## **§ 23 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und der Abteilungen erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens jedoch unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch die beiden dafür gewählten Kassenprüfer\*Innen (plus ein Vertreter\*in). In der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung Bericht zu erstatten.

Im Anschluss daran ist der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die zwei Kassenprüfer\*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zeitversetzt gewählt; unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht in dieses Amt gewählt werden.

## **§ 24 Vergütungen und Aufwendungsersatz**

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum Ende des 1.Quartals des Folgejahres vorgelegt werden.

## **IV. Beiträge, Ehrungen, Haftungen**

### **§ 25 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

### **§ 26 Ehrungen**

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung und im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss geregelt.

### **§ 27 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 28 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Verein im Rahmen der von ihm geschlossenen Versicherungsverträge. Er haftet nicht für bei sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen abhanden gekommene Gegenstände und Geldbeträge.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder die Änderung bzw. den Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Fernwald zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Interesse Ihrer sporttreibenden Jugend zu verwenden hat.

### **§ 30 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die vorstehende Satzung des TSV 1911 Albach e. V. wurde in der Mitgliederversammlung am 11.09.2021 in Fernwald-Albach beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.